

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung IV	Datum:	08.08.2017
Bearbeiter:	Anke Emken	Vorlage Nr.:	2017/159

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Ordnungs-, Feuerschutz- und Sozialausschuss	Ö		Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Vorberatung
Rat	Ö		Entscheidung

Betreff:

Änderung der "Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Bockhorn"

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Die Gemeinde Bockhorn hat – wie fast alle Kommunen – die Pflicht zur Reinigung der Geh- und Radwege mit der Straßenreinigungssatzung auf die Hauseigentümer übertragen. Zu dieser Satzung wurde eine Verordnung erlassen, die Art und Umfang der Straßenreinigung regelt.

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 22.02.2017 beantragt, diese Verordnung zu ändern. In seiner Sitzung am 23.02.2017 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, diesen Antrag dem Ordnungs-, Feuerschutz- und Sozialausschuss zur Vorbereitung zuzuweisen.

Nach der vorgenannten Verordnung umfasst die Reinigungspflicht auch die Beseitigung von Schnee und Eis bzw. das Abstumpfen der Flächen.

Dazu gilt nach der aktuellen Fassung der Verordnung Folgendes:

§ 3 Abs. 1 Satz 4: Sind Schneefall oder Eisglätte über Nacht eingetreten, muss die Reinigung bis spätestens 7.00 Uhr beendet sein.

§ 3 Abs. 2: Können Schnee oder Eis nicht beseitigt werden, sind die nach Abs. 1 und 2 freizuhaltenden Flächen in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr mit Sand oder anderen Mitteln abzustumpfen, so dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer vorhanden ist. Der verkehrssichere Zustand muss ständig gewährleistet sein.

Die SPD-Fraktion beantragt, in den Absatz 2 aufzunehmen, dass an Sonn- und Feiertagen die Pflicht zum Abstumpfen der Flächen erst um 9.00 Uhr beginnt statt – wie bisher – bereits um 7.00 Uhr. Die Regelung für Werkstage – 7.00 Uhr – soll weiterhin gelten.

Der Antrag bezieht zwar nicht den Absatz 1, Satz 4, mit ein. Dieser müsste in der Konsequenz einer Änderung des Absatzes 2 ebenfalls angepasst werden.

Die Gemeinde Bockhorn hat grundsätzlich für öffentliche Straßen und Wege eine

Verkehrssicherungspflicht. Diese wurde durch die o.g. Satzung und Verordnung zwar auf die Hauseigentümer übertragen. Zu prüfen war jedoch, ob bei einer zeitlichen Verschiebung des „Winterdienstes“ dieser Pflicht noch in ausreichendem Maße nachgekommen wird.

Nach gängiger Rechtsprechung richtet sich der Umfang der Verkehrssicherungspflicht der Kommune u.a. nach dem Verkehrsaufkommen. Da an Sonn- und Feiertagen mit einem wesentlich späteren Einsetzen des Straßen- und Fußgängerverkehrs zu rechnen ist als an Werktagen, wird eine Regelung, die eine Reinigungspflicht bis 9.00 Uhr vorsieht, als ausreichend betrachtet.

Finanzielle Auswirkungen

Ohne

Beschlussvorschlag

Die aus der Anlage ersichtliche Änderungssatzung wird mit Wirkung vom 01.11.2017 beschlossen.

Meinen
Bürgermeister